

Richtlinien, Stand 01.03.2010	Vorschlag zur Änderung der Richtlinien zum 01.03.2013
<p align="center">Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald</p>	<p align="center">Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald</p>
<p>1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24 SGB VIII (zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung – Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK) sowie die §§ 43 und 90 SGB VIII und des Ersten Ausführungsgesetzes NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1. AG-KJHG), die §§ 4, 17, 22 und 23 KiBiz in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.</p> <p>(2) Die Kindertagespflege soll</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, • den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. <p>Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p>	
<p>2. Leistungen der Stadt Radevormwald</p> <p>(1) Die Leistungen umfassen in Kooperation mit dem Tagesmütternetz Oberberg e.V. die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die</p>	<p>1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die</p>

<p>Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert in der Regel einzelne Kindertagespflegen, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Stadt Radevormwald gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt bei den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)“ für die Tagesbetreuung von Kindern.</p>	<p>Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson.</p>
<p>3. Eignung der Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes in Kooperation mit dem Tagesmütternetz Oberberg e.V. ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes in Kooperation mit dem Tagesmütternetz Oberberg e.V. durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.</p> <p>(2) Persönliche Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen. • Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit. • Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung. • Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten. • Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen. • Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, dem Tagesmütternetz Oberberg e.V. und dem Jugendamt. 	<p>(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung</p> <p>Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie weißt folgende persönliche Merkmale auf: Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft. • Sie ist glaubhaft motiviert Kinder zu betreuen, zu bilden und zu erziehen.

- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 80 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 80 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden.

- Sie weißt einen Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder –nicht älter als 3 Jahre - nach.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor.

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen, am Haus oder in der Nachbarschaft.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet.

- In den Räumen, die für die Betreuung der Kinder bestimmt sind, wird in

- Sie beachtet grundsätzlich das Verbot körperlicher und seelischer Gewaltanwendung gem. § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

- Sie ist zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie zur Entwicklung eines professionellen Profils bereit.

- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor. Die Kosten werden vom Jugendamt erstattet.
- Sie bietet dem Jugendamt eine längerfristige Perspektive, als Tagespflegeperson tätig zu sein (mindestens 2 Jahre).

- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet. Die Erfüllung des Bildungsauftrages wird in den Tagesablauf integriert.

<p>Anwesenheit der betreuten Kinder nicht geraucht.</p>	
<p>4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson</p> <p>(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit dem Tagesmütternetz Oberberg e.V. umfasst fünf Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Beratungsgespräche, • den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat, • den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat • Gruppenarbeit mit Tagesmüttern/ -vätern durch das Tagesmütternetz Oberberg e.V. und • Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des Tagesmüttertreffs. <p>Betreut eine Tagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes mindestens ein Kind, werden die Kosten für den Grundqualifizierungskurs auf Antrag zu 50 %, max. aber in Höhe von 200,00 € je Kurs von der Stadt Radevormwald in 5 monatlichen Raten a 40,00 € erstattet. Endet die Betreuung des Kindes vor Ablauf der 5 Monate, werden die Kursgebühren anteilig mit 40,00 € pro Betreuungsmonat erstattet. Für den Aufbauqualifizierungskurs gilt das Gleiche.</p> <p>(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson (Erteilung einer vorläufigen Pflegeerlaubnis) – die Vermittlung von Kindern auch vor bzw. während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen.</p> <p>(3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen -möglichst pro Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) eine Fortbildung - teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Jugendamt vorzulegen.</p>	<p>(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit anderen Bildungsträgern umfasst fünf Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit mit Tagesmüttern/ -vätern und <p>Betreut eine Tagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes mindestens ein Kind, werden die Kosten für den Grundqualifizierungskurs auf Antrag max. in Höhe von 300,00 € von der Stadt Radevormwald erstattet. Für den Aufbauqualifizierungskurs gilt das Gleiche.</p> <p>(3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen der Stadt Radevormwald oder einer Ersatzveranstaltung teilnehmen.</p>
<p>5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>(1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das</p>	

<p>Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.</p>	
<p>6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Radevormwald haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur bei berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen und durch Vertrag nachgewiesen werden. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Förderung von Kindertagespflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erfolgt für Kinder unter zwei Jahren unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII b) Für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Schulpflicht ist vorrangig zu prüfen, ob bis zum Schuleintritt eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Kindertagespflege kann hier nur ergänzend gefördert werden. c) Für Schulkinder sind vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Ganztagschule) auszuschöpfen. Kindertragespflege kann hier ebenfalls nur ergänzend gefördert werden. <p>(3) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Radevormwald ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson.</p> <p>(4) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen sowie eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die</p>	<p>Der Satz „Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur bei berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bewilligt.“ wird gestrichen</p> <p>(2) Die finanzielle Förderung von Kindertagespflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) erfolgt für Kinder unter zwei Jahren.

<p>Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).</p> <p>(5) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.</p>	
<p>7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder</p> <p>(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.</p> <p>(3) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.</p>	
<p>8. Eingewöhnungszeit</p> <p>Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.</p>	<p>Für die Eingewöhnungszeit werden max. 20 Stunden anerkannt.</p>
<p>9. Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gem. § 60 SGB I wird vorausgesetzt. Dies gilt vor allem in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, • Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme, • Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als vier Wochen, • Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen, • Ausfall der Tagesmutter, wenn länger als eine Woche, • Wohnungswechsel, • Wechsel der Tagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem Jugendamt), • Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten 	

<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe der monatlichen Stundenzettel <p>(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen der Familiensituation sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Tagespflegepersonen, <p>(2) Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig</p>
<p>10. Betreuungsfreie Zeit -Urlaub der Tagespflegeperson</p> <p>(1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich.</p> <p>(2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.</p>	
<p>11. Kindertagespflegeentgelt</p> <p>(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Stundenpauschale gewährt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindpauschalen gem. Anlage zu § 19 KiBiz der Gruppenformen I bis III für 25, 35 und 45 Wochenstunden.</p> <p>(3) Des Weiteren werden pauschal:</p>	

1. der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
2. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung übernommen.

(4) Die Stundenentgelte gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absätze 2 und 3 ergeben sich aus der u. g. Tabelle. Sie werden an Hand monatlicher Stundenzettel nachgewiesen und nach Vorlage vom Fachbereich Jugend und Bildung abgerechnet. Der Stundenzettel ist von den Elternteilen / dem Elternteil sowie der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Die nicht vollen Stunden können im Viertelstundentakt abgerechnet werden. Die Tabellenwerte werden im 2-Jahres-Rhythmus jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes angepasst.

(5) Wird ein Kind über Nacht betreut, (z.B. bei Schichtarbeit der Eltern), so werden max. 10 Betreuungsstunden pro Betreuungseinheit bzw. 50 Betreuungsstunden pro Woche anerkannt.

(6) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind unfallversicherungspflichtig (§2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Die Versicherungspflicht ist unabhängig vom Stundenumfang der Tagespflege. Die Anmeldung muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(7) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.08.2010

Leistung	Stundensatz für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation		Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Grundkurs oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung		Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Aufbaukurs bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Grundkurs	
	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson						
Sachkosten	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Förderleistung	1,80	1,50	2,50	2,20	3,00	2,70
Betreuungsentgelt	3,30	3,00	4,00	3,70	4,50	4,20
Bei Nachweis zzgl. Pauschale für:						
* 1) Alterssicherung	0,20	0,15	0,25	0,20	0,30	0,25
*2) Kranken- und Pflegeversicherung	0,15	0,15	0,20	0,20	0,25	0,25
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten (Kinderfrau)						
Sachkosten	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10	1,10
Förderleistung	1,80	1,50	2,50	2,20	3,00	2,70
Betreuungsentgelt	2,90	2,60	3,60	3,30	4,10	3,80
Bei Nachweis zzgl. Pauschale für:						
*1) Alterssicherung	0,20	0,15	0,25	0,20	0,30	0,25
*2) Kranken- und Pflegeversicherung	0,15	0,15	0,20	0,20	0,25	0,25

*1) pauschal 10 % der Förderleistung auf 5 Cent auf oder abgerundet.
 *2) pauschal 8,5 % der Förderleistung auf 5 Cent auf- oder abgerundet.

12. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

(1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der "Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die

(7) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.08.2012

Leistung	Stundensatz für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation		Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Grundkurs oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung		Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Aufbaukurs bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Grundkurs	
	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson						
Sachkosten	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55
Förderleistung	1,85	1,55	2,58	2,77	3,09	2,78
Betreuungsentgelt	3,40	3,10	4,13	3,82	4,64	4,33
Bei Nachweis zzgl. Pauschale für:						
* 1) Alterssicherung	0,20	0,15	0,25	0,25	0,30	0,30
*2) Kranken- und Pflegeversicherung	0,15	0,15	0,20	0,20	0,25	0,25
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten (Kinderfrau)						
Sachkosten	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13
Förderleistung	1,85	1,55	2,58	2,77	3,09	2,78
Betreuungsentgelt	2,98	2,68	3,71	3,40	4,22	3,91
Bei Nachweis zzgl. Pauschale für:						
*1) Alterssicherung	0,20	0,15	0,25	0,25	0,30	0,30
*2) Kranken- und Pflegeversicherung	0,15	0,15	0,20	0,20	0,25	0,25

*1) pauschal 10 % der Förderleistung auf 5 Cent auf oder abgerundet.
 *2) pauschal 8,5 % der Förderleistung auf 5 Cent auf- oder abgerundet.

<p>Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)“ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Tagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.</p> <p>(3) Die Kinderfrau kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten geleistete Hausarbeit verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Kinderfrau gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.</p>	<p>(2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Tagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.</p> <p>(3) Die Kinderfrau kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten geleistete Hausarbeit verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Kinderfrau gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.</p>
<p>13. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.</p> <p>(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form für 1 Jahr jedoch längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.</p> <p>(3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.</p> <p>(4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.</p>	<p>(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form i.d.R. für 1 Jahr jedoch längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest.</p> <p>(4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte gem. der Betreuungsverträge von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.</p>
<p>14. Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Fachbereich Jugend und Bildung Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist, - die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder 	

<p>- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist.</p> <p>(2) Für Tagespflegepersonen in auf- bzw. absteigender Verwandtschaftslinie zu den beantragenden Eltern wird i.d.R. kein Kindertagespflegeentgelt gezahlt.</p> <p>(3) Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger hat Nachrang (§ 10 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten müssen anderweitige zumutbare Betreuungs- und Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie z.B. die Betreuung durch Verwandte, Zuschüsse von Krankenkassen, der Agentur für Arbeit und sonstige Stellen, Zahlungen von Unterhaltspflichtigen usw.</p>	<p>Die Personensorgeberechtigten müssen anderweitige zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie z.B. Zuschüsse von Krankenkassen, Rentenkassen, der Agentur für Arbeit und sonstige Stellen.</p>
<p>15. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten in dieser Fassung am 01.03.2010 in Kraft.</p>	<p>Die Richtlinien treten in dieser Fassung am 01.03.2013 in Kraft.</p>